

Ausfertigung

Mandant hat Abschrift

## Amtsgericht Hamburg-Altona

Az.: 318c C 332/10



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lauenburg, Lauenburg, Kopietz, Lauenburg, Lauenburg**, Elbchaussee 87,  
22763 Hamburg, Gz.: 621/10 III/AGj, Gerichtsfach-Nr: 78

gegen

**Aktiv Transport GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Insa Streit, Hogenfeldweg 10a,  
22525 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Hagen **Riemann**, Wettloop 43c, 21149 Hamburg, Gz.: 10.2201/Re.

wegen Forderung

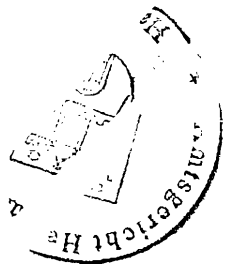
erlässt das Amtsgericht Hamburg-Altona durch die Richterin am Amtsgericht Dauck am  
25.02.2011 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

### Urteil

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 221,41 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 21.11.2010 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.



## Tatbestand

Von der Abfassung eines Tatbestandes wird nach § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.

## Entscheidungsgründe

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von € 221, 41 aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB sowie auf Zahlung weiterer 71,41 € aus §§ 823 Abs. 1 BGB.

Nach den unwidersprochenen Angaben des Klägers, ist sein Fahrzeug mit amtl. Kennzeichen am 27.10.2010 von der Beklagten von der Parkfläche an der Max-Brauer Allee Höhe Langenfelder Straße in Hamburg abgeschleppt worden und nur gegen Zahlung eines Betrages von € 270 wieder an den Kläger herausgegeben worden. Die Zahlung des Klägers an die Beklagte erfolgte ohne Rechtsgrund, so dass ein Rückzahlungsanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB gegeben ist. Da der Kläger auch einen Anspruch auf Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten von 46, 41 € hat, verbleibt unter Berücksichtigung der vorgerichtlich erfolgten Zahlung von 100 € der tenorierte Betrag.

Dass die Beklagte ihrerseits einen Anspruch auf Zahlung der Abschleppkosten aus abgetretenem Recht nach § 823 I BGB in Verbindung mit dem Besitzrecht der über die Parkfläche Verfügungsberechtigten hätte, ist von ihr nicht binnen der gesetzten Frist behauptet worden. Nach den zugrunde zulegenden Behauptungen des Klägers bestand ein solcher – einen Rechtsgrund bildenden – Anspruch der Beklagten nicht, da das Fahrzeug ordnungsgemäß geparkt war.

Die Beklagte ist mit Zustellung der Klage am 19.1.2011 aufgefordert worden binnen von zwei Wochen eine schriftliche Klagerwiderung einzureichen, gleichzeitig ist das vereinfachte Verfahren angeordnet und die Beklagte darauf hingewiesen worden, dass nach Ablauf jeder Frist ein Urteil ergehen kann. Die Beklagte zeigte mit Schreiben vom 31.1.2011 ihre Bereitschaft zur Klagverteidigung an und erbat Fristverlängerung bis zum 14.2.2011. Innerhalb dieser Frist erfolgt indes kein weiterer Vortrag, so dass eine Entscheidung ergehen kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Dauck  
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift



Hamburg, 01.03.2011

Brandenburg, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle